

## Zur rechtlichen Lage des unehelichen Kindes

### I

Trotz mancher Fortschritte ist die Bundesrepublik noch keine Gesellschaft, in der alle Bürger die gleichen Chancen für ihre berufliche und soziale Entwicklung besitzen. Immer wieder stößt man auf Sachverhalte, die man unter den Begriff der Diskriminierung von Minderheiten fassen muß. Ein besonders prägnantes Beispiel ist die Benachteiligung der unehelichen Kinder gegenüber ehelichen. In der Bundesrepublik leben nach Angaben, die das Statistische Bundesamt in Wiesbaden am 1. August 1967 veröffentlicht hat, zur Zeit etwa 900 000 uneheliche minderjährige Kinder, was einem Anteil von 5 % an der Gesamtbevölkerung unter 21 Jahren entspricht. Im Jahre 1966 wurden 47 855 Kinder unehelich geboren (4,6 % aller lebend geborenen Kinder). Sie alle sind mit dem Makel der illegitimen Verbindung ihrer Eltern zur Welt gekommen und haben daran zu tragen. Die ökonomische und soziale Lage dieser Kinder, die zumeist nicht in der Geborgenheit einer Vollfamilie aufwachsen und häufig in ungesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, ist schwierig genug. Ein übriges, um die Situation zu erschweren, tun die Gesetze.

Unser bürgerliches Recht diskriminiert das uneheliche Kind und seine Mutter. Als 1896 das Bürgerliche Gesetzbuch beschlossen wurde, wollte man das uneheliche Kind fühlen lassen, daß es seine Existenz „unsittlichen“ Umständen verdankte. Die Gesetzesväter befürchteten, eine Regelung, die dem unehelichen Kind sein Recht werden ließ, fördere die sittliche Verwahrlosung, leiste der Unzucht Vorschub und lege die Axt an das Institut der Familie. Deshalb kam es zu jener Regelung, die im wesentlichen noch heute gültiges Recht ist. Ihre Grundsätze sind, kurz zusammengefaßt, die folgenden:

Das uneheliche Kind gilt als mit seinem Vater nicht verwandt. Der Unterhalt, den es von seinem Vater verlangen kann, bemißt sich nur nach der Lebensstellung der Mutter. Der Vater, den die Gesetzessprache, in Anspielung an die nur biologische Urheberschaft, den „Erzeuger“ nennt, ist nur verpflichtet, dem Kind bis zur Vollendung des 18. (früher 16.) Lebensjahres Unterhalt zu zahlen. Das gilt auch dann, wenn der Vater vermögend und das Kind so begabt ist, daß es z. B. studieren könnte. Beim Tod des Vaters hat das uneheliche Kind kein Erbrecht; es erhält nicht einmal einen Pflichtteil.

Ebenso zeigt die Regelung der Rechtsstellung der unehelichen Mutter die diskriminierende Tendenz, die Mutter kurzzuhalten. In vermögensrechtlicher Hinsicht äußert sich diese Einstellung u. a. darin, daß der Vater der Mutter lediglich die Kosten der Entbindung und sechs Wochen Unterhalt nach der Entbindung zu zahlen hat. Noch härter

treffen die Mutter die Vorschriften über die elterliche Gewalt, die nach einem Wort von *Konrad Zweigert* ein einziges Mißtrauensvotum gegen die uneheliche Mutter darstellen. Deren Unmoral und damit auch Unfähigkeit, die elterliche Gewalt auszuüben, stand sozusagen für den Gesetzgeber von vornherein fest. Die uneheliche Mutter durfte zwar das Kind ernähren und aufziehen. Aber die Ausübung der elterlichen Rechte wurde ihr verwehrt; das Kind kam unter Vormundschaft.

Obwohl gegen diesen Rechtszustand, der auf einen unvoreingenommenen Betrachter kaum anders als antikiert wirken kann, seit Jahrzehnten von Reformern Sturm gelaufen wird, ist es bisher nicht gelungen, dem unehelichen Kind zu einer durchgreifenden Verbesserung seiner Stellung zu verhelfen. Nachdem bereits 1917 der Reichstag des Kaiserreichs eine Reform ins Auge gefaßt hatte, beauftragte Artikel 121 der Weimarer Reichsverfassung den Gesetzgeber, den unehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern. Indessen fehlten der Weimarer Republik Zeit und Kraft, den Verfassungsauftrag auszuführen. Ein Regierungsentwurf gelangte 1929 zwar in den Reichstag, wurde aber nicht mehr Gesetz.

Nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes proklamierte das Grundgesetz daher in seinem Artikel 6 Absatz 5 erneut die Forderung nach einer Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen. Einige besonders dringliche Reformfragen regelte das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961. Die Gesamtreform kam jedoch nicht recht voran, weil ideologische Widerstände sich ihr entgegenstellten, die — wie vor hundert Jahren — damit argumentierten, daß die rechtliche Besserstellung des unehelichen Kindes zwangsläufig Ehe und Familie abwerte. So wenig dieses Argument an juristischer Substanz barg — Artikel 6 Absatz 1 GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen, steht nicht im Gegensatz zum Gleichstellungsgebot des Artikel 9 Absatz 5 GG —, so sehr war es geeignet, die Diskussion von den Kernfragen des Unehelichenrechts abzulenken. Auch eine Mahnung des Bundesverfassungsgerichts fruchtete nichts. Erst jetzt, jähdein-Bundesjustizminister Dr. Dr. *Heinemann* einen fortschrittlichen Gesetzentwurf im Kabinett durchgesetzt hat, der zur Zeit vom Bundesrat und Bundestag beraten wird, zeichnet sich die Chance ab, das Recht des unehelichen Kindes auf eine wirklich moderne Grundlage zu stellen.

Welche Neuerungen kommen in Betracht? Ein Aufzählung sämtlicher Verbesserungen, die der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält, ist an dieser Stelle nicht möglich. Die Bedeutung, die dem Entwurf nicht nur für die Rechtsentwicklung, sondern für das gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt zukommt, rechtfertigt es jedoch, die wichtigsten Fortschritte darzustellen.

## II

Realistischer Ausgangspunkt für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Unehelichenrechts muß die Erkenntnis sein, daß die bestehenden Unterschiede zwischen der Lage des unehelichen und des ehelichen Kindes nicht außer acht gelassen werden dürfen. Mit einer schematischen Gleichstellung, die dem unehelichen Kind dieselben Rechte gewährt wie dem ehelichen, wäre dem unehelichen Kind nicht gedient.

Oben ist bereits darauf hingewiesen worden, daß das uneheliche Kind nur selten in einer Vollfamilie aufwächst, sondern deren Schutz meistens entbehren muß. Ein weiteres Merkmal, durch das sich seine Situation erheblich von der des ehelichen Kindes unterscheidet, ist die Heimunsicherheit. Oft fehlt dem Kind überhaupt ein gesichertes Zuhause, oder es erhält erst nach Jahren, in denen es bei Verwandten der Mutter aufwuchs, ein festes Heim. Der Vater muß mitunter erst gerichtlich festgestellt werden. Ist er bekannt, so ist er häufig nicht geneigt, Unterhalt zu zahlen, geschweige denn sich sonst um sein

Kind zu kümmern. Oft kommt es vor, daß zwischen der Mutter und dem Vater ein gespanntes Verhältnis besteht, das bis zum Haß gehen kann. Unter Umständen ist die Mutter auf der anderen Seite auch dem Vater blind ergeben. Muß sie, wie es meistens der Fall ist, einer Erwerbstätigkeit nachgehen, fehlt ihr die Zeit zur Pflege des Kindes.

Solche Gegebenheiten muß das Gesetz berücksichtigen, wenn es nicht Gefahr laufen will, seine soziale Funktion zu verfehlen. Da es nicht auf formelle Gleichberechtigung, sondern auf materielle Gleichstellung ankommt, kann es unter Umständen sogar geboten sein, das uneheliche Kind besser zu behandeln als das eheliche, nämlich dann, wenn Nachteile, die dem unehelichen Kind gleichsam zwangsläufig erwachsen, durch Bevorzugung bei der Regelung bestimmter Fragen ausgeglichen werden können.

Ein entscheidender Schritt der Reform besteht darin, daß die Bestimmung des § 1589 Absatz 2 BGB, wonach ein uneheliches Kind mit seinem Vater nicht als verwandt gilt, beseitigt wird. Der rechtstechnische Sinn dieser Fiktion war, zu verhindern, daß die Rechtsvorschriften, die an die Verwandtschaft anknüpfen, auch für uneheliche Kinder gelten. Wird diese Vorschrift nun, wie beabsichtigt ist, ersatzlos gestrichen, so wird nicht nur ein Rechtssatz abgeschafft, dessen Wortlaut zum Symbol für die juristische Denkweise geworden war, sondern auch die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die Rechtsvorschriften der ehelichen Kinder grundsätzlich auch für die unehelichen gelten, soweit nicht durch Sondervorschriften bei den einschlägigen Paragraphen des Familienrechts etwas anderes bestimmt ist. Diese Systematik sorgt dafür, daß die Unterscheidung von ehelichen und unehelichen Kindern im Gesetz nicht stärker hervortritt, als es unvermeidbar ist.<sup>1</sup>

Ein „Gebot sozialer Gerechtigkeit“ (*Heinemann*) ist die Verbesserung des Unterhaltsanspruchs des unehelichen Kindes. Die Begrenzung des Anspruchs auf 18 Jahre bedeutet ein schwerwiegendes Hemmnis für die berufliche Entwicklung und soziale Stellung des unehelichen Kindes. Die Ausbildung für viele Berufe endet heute erst weit nach dem 18. Lebensjahr. Vor allem ist es den unehelichen Kindern erschwert, solche Berufe mit gehobenem Sozialprestige zu ergreifen, die ein Studium erfordern. Für die Bildungspolitik liegt hier, wie nur angemerkt sei, ein noch weitgehend unerschlossenes Reservoir bildungswilliger Menschen. Will man dieses Reservoir nutzen, will man den unehelichen Kindern reale Chancen für ihren Aufstieg in der Bildungs- und Leistungsgesellschaft verschaffen, dann muß jede altersmäßige Begrenzung ihrer Unterhaltsansprüche entfallen. Das uneheliche Kind muß vielmehr in gleicher Weise Unterhalt verlangen können wie das eheliche Kind. Das heißt: Wenn es begabt ist, muß es auch auf Kosten seines Vaters studieren können. Der Regierungsentwurf sieht zugleich vor, daß die Höhe des Unterhaltsanspruchs des unehelichen Kindes sich nicht mehr allein nach der Lebensstellung der Mutter, sondern nach der beider Eltern richtet. Der reiche Fabrikant, der seine Sekretärin verführt, soll künftig dem Sproß aus dieser Verbindung nicht mehr nur einen den sozialen Verhältnissen der Mutter entsprechenden Unterhalt zahlen, sondern einen Betrag, bei dessen Bemessung auch sein eigener Lebensstandard berücksichtigt wird.

Die Kehrseite der Medaille ist, daß das uneheliche Kind auch seinem Vater unterhaltspflichtig wird, wenn dieser in Not gerät. Diese Konsequenz der Umwandlung des bisher schuldrechtlichen in einen familienrechtlichen Unterhalt läßt sich nicht ausschließen.

Vorgebeugt werden muß der Gefahr, daß zahlungsunwillige Väter Unterhaltsverfahren dadurch verzögern, daß sie die Beweiserhebung über ihre Leistungsfähigkeit erschweren. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, daß der Vater dem unehelichen Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens einen Regelunterhalt leistet, der nur unter erschwerten Voraussetzungen herabgesetzt werden kann. Der Regelbedarf, der zum Unterhalt eines Kindes bei einfacher Lebenshaltung notwendig ist, soll von Zeit zu Zeit durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgesetzt werden.

Erweitert werden muß auch die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber der unehelichen Mutter, die sich bisher auf die Dauer von sechs Wochen nach der Entbindung beschränkte. Es entspricht der Verantwortung des Vaters, die nachteiligen Folgen von Geburt und Schwangerschaft, die sich sonst einseitig zuungunsten der Frau auswirken, mehr als bisher mitzutragen. Auch das Wohl des Kindes erfordert es, daß die Mutter während dieser Zeit nicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät. Künftig soll sich die Unterhaltspflicht auf die Dauer von sechs Wochen *vor* bis acht Wochen *nach* der Entbindung erstrecken. Ist die Mutter infolge der Schwangerschaft, der Pflege des Kindes oder einer durch Schwangerschaft oder Entbindung verursachten Krankheit nicht imstande, einer sonst ausgeübten Erwerbstätigkeit nachzugehen, so erweitert sich die Unterhaltspflicht auf frühestens vier Monate *vor* und längstens 12 Monate *nach* der Entbindung. Wenn man bedenkt, daß nach den Erkenntnissen der Psychologie gerade das erste Lebensjahr für die gedeihliche Entwicklung des Kindes von besonderer Bedeutung ist, dann wird man erkennen, welchen Fortschritt es bedeutet, wenn nunmehr durch die zeitliche Ausdehnung der Unterhaltspflicht die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß auch die erwerbstätige uneheliche Mutter mehr Zeit als bisher hat, ihr Kind in der ersten Zeit seines Lebens richtig betreuen zu können.

Überhaupt muß sich der Gesetzgeber darüber im klaren sein, daß das Schicksal des unehelichen Kindes in der Regel von den Verhältnissen seiner Mutter abhängig ist. Daher ist die Reform des Rechts des unehelichen Kindes untrennbar damit verknüpft, daß seiner Mutter mehr Rechte gegeben werden. Es reicht nicht aus, daß die Mutter das Recht und die Pflicht hat, für die Person des Kindes zu sorgen, im übrigen aber nur ausnahmsweise die elterliche Gewalt erhalten kann, was das Familienrechtsänderungsgesetz von 1961 gestattet. Diese Rechtslage, wonach grundsätzlich und von vornherein das Jugendamt als gesetzlicher Amtsvormund die elterlichen Rechte über und für das Kind anstelle der Mutter ausübt, insbesondere es auch vertritt und sein Vermögen verwaltet, ist für die Mutter nicht nur lästig, sondern auch deprimierend.

Der progressive Regierungsentwurf schlägt daher vor, daß der Mutter von vornherein die elterliche Gewalt über das Kind zusteht. Das Jugendamt soll in Zukunft nur noch eine Beistandschaft ausüben, die vor allem darin besteht, das Kind in Namensangelegenheiten zu vertreten, die Vaterschaft feststellen zu lassen und die Unterhaltsansprüche durchzusetzen. Diese Beistandschaft dient nicht der Kontrolle, sondern der Unterstützung der Mutter, die oft überfordert wird, wenn man von ihr erwartet, daß sie den Interessen des Kindes gemäß gegen den Vater vorgeht. Um auch nur den Anschein einer Diskriminierung zu vermeiden, ist jedoch vorgesehen, daß die Beistandschaft unter erleichterten Voraussetzungen aufgehoben werden kann. Das Vormundschaftsgericht ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, einem Antrag der Mutter auf Aufhebung oder Einschränkung der Beistandschaft schon dann stattzugeben, wenn dies dem Wohle des Kindes nicht widerspricht.

Das vielleicht heikelste Reformproblem ist die Regelung der erbrechtlichen Stellung des unehelichen Kindes. Die bisherigen Reformvorschläge begnügten sich zumeist damit, dem unehelichen Kind einen Pflichtteilsanspruch zuzubilligen und ihm weitergehende Erbrechte erst nach den ehelichen Abkömmlingen des Vaters einzuräumen, also dann, wenn das uneheliche Kind mit Geschwistern, Neffen und Nichten des Erblassers zusammen trifft. Der Regierungsentwurf geht über diese Vorschläge weit hinaus. Es hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß der Verfassungsauftrag des Art. 6 Abs. 5 GG nicht erfüllt wäre, wenn man es unterließe, dem unehelichen Kind ein volles, dem des ehelichen Kindes gleichwertiges Erbrecht zu geben. Erst die erbrechtliche Gleichstellung beseitigt die Diskriminierung, ein vermindertes Erbrecht müßte als gesetzgeberische Anerkennung eines von der Verfassung mißbilligten Makels gewertet und würde auch in der Öffentlichkeit so empfunden werden. Auf der anderen Seite ist es indessen nicht zu verkennen,

daß es bedenklich sein kann, das uneheliche Kind nach dem Tode seines Vaters in eine Erbengemeinschaft mit der Ehefrau und den ehelichen Abkömmlingen des Vaters eintreten zu lassen. Gefühle der Pietät können bei dem unehelichen Kind, das mit seinem Vater zumeist nur in lockerer Verbindung stand, nicht in gleicher Weise vorausgesetzt werden, wie bei ehelichen Kindern, die mit dem Erblasser oft in Familiengemeinschaft lebten. Wenn diese Gefahr auch keinen Grund darstellt, das uneheliche Kind vom Erbrecht auszuschließen, so darf sie doch nicht außer Betracht bleiben. Andernfalls würde sich die Frage ergeben, ob der Gesetzgeber seiner Verpflichtung aus Art. 6 Absatz 1 GG ausreichend genügt.

Der Regierungsentwurf schlägt vor, das Problem in der Weise zu lösen, daß das uneheliche Kind zwar beim Tod des Vaters Erbe der ersten Ordnung ist, aber dann, wenn es mit ehelichen Abkömmlingen oder der Ehefrau des Erblassers zusammentrifft, anstelle des gesetzlichen Erbteils einen Erbersatzanspruch gegen den Nachlaß erhält. Da dieser Erbersatzanspruch die volle Höhe des gesetzlichen Erbteils beträgt, ist dadurch erreicht, daß das uneheliche Kind wertmäßig das gleiche erbt wie ein eheliches, aber nicht in die Erbengemeinschaft eintritt. Eine entsprechende Regelung soll gelten, wenn der Vater und seine Verwandten beim Tod des unehelichen Kindes dessen Erben werden. Im übrigen bleibt die Testierfreiheit des Erblassers unangetastet. Nach wie vor hat der Vater eines unehelichen Kindes dadurch die Möglichkeit, über sein Vermögen so zu verfügen, wie es ihm richtig erscheint. Er kann z. B. einen anderen als das uneheliche Kind zum Erben einsetzen und dieses auf den Pflichtteil verweisen.

Vielfach ist gefordert worden, dem Vater als Äquivalent für die stärkere Heranziehung zu Vermögensleistungen ein Recht zum persönlichen Verkehr mit seinem unehelichen Kind zu geben. In der Tat sprechen gute Gründe für eine solche Regelung. Der Vater könnte durch den persönlichen Verkehr an das Kind herangeführt, sein Interesse wie Verantwortungsbewußtsein können belebt werden. Mit der neueren Psychologie könnte man darauf verweisen, daß das Vatererlebnis für die Entwicklung des Kindes eine große Rolle spielt. Auf der anderen Seite muß indessen bedacht werden, daß nur ein kleiner Teil der unehelichen Väter erfahrungsgemäß von Zuneigung zu seinem Kind geleitet wird. Oft stehen egoistische Motive im Vordergrund. Entscheidend für die Frage, ob und in welchem Umfang der Vater Gelegenheit zum persönlichen Verkehr mit dem Kind erhält, muß aber das Wohl des Kindes sein. Da die Mutter am besten weiß, was ihrem Kind dient, ist geplant, ihr die Verantwortung zu überlassen.

### III

Gegen die geplante Reform des Unehelichenrechts hat sich der Einwand erhoben, daß die Bundesrepublik damit zur Spitzengruppe der Reformer aufschließe. In der Tat gehört es zu den erklärten Zielen der Reform, den Anschluß an fortschrittliche Sozialverfassungen zu erreichen. Das ist jedoch kein Mangel, sondern ein Vorzug. Die konservative Auffassung, eine Rechtsreform könne nicht mehr tun, als den bereits erreichten Stand des Rechtsbewußtseins in Paragraphen zu gießen, wird den Aufgaben nicht gerecht, die sich der Rechtspolitik in der Mitte des 20. Jahrhunderts stellen. Die Mentalität breiter Volksschichten bleibt hinter der sozialen und ökonomischen Entwicklung zurück. In dieser Situation hat die Gesetzgebung auch die Aufgabe, bewußtseinsverändernd zu wirken.

Bei der Reform der Rechtsstellung des unehelichen Kindes gilt diese Feststellung sogar in besonderem Maße. Der Gesetzgeber kann nicht warten, bis die sozialen Vorurteile, unter denen die unehelichen Kinder bisher zu leiden hatten und auch heute noch zu leiden haben, in allen Schichten der Bevölkerung einer unbefangenen Einstellung gewichen sind. Durch die Rechtsetzung muß der Staat vielmehr selbst zum Abbau solcher Vorurteile beitragen. Es ist deshalb höchste Zeit für eine Reform, die bereits vor fünfzig Jahren fällig war.